

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde³⁾ ist in folgende

Zahl
18

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
001	Bleicherode	Bleicherode-Ost – Pension Schachtblick Kehmstedter Weg 45, 99752 Bleicherode
002	Bleicherode	Kulturhaus – Saal Bahnhofstraße 56, 99752 Bleicherode
003	Bleicherode	Helios Klinik - 3. Etage Hörsaal Barbarastraße 11, 99752 Bleicherode
004	Bleicherode	Soweno Tagespflege „Glück auf“ - Entree Gartenstraße 4 A, 99752 Bleicherode
005	Bleicherode	Alte Kanzlei Hauptstraße 131, 99752 Bleicherode
006	Elende	Gemeindeamt, OT Elende Elender Hauptstraße 45, 99752 Bleicherode
007	Etzelsrode	Dorfgemeinschaftsraum, OT Etzelsrode Etzelsröder Dorfstraße 17 A, 99752 Bleicherode
008	Friedrichsthal	Dorfgemeinschaftshaus, OT Friedrichsthal Bliedunger Straße 62, 99752 Bleicherode
009	Hainrode	Gemeindeamt, OT Hainrode Hainröder Hauptstraße 108, 99752 Bleicherode
010	Kleinbodungen	Dorfgemeinschaftshaus, OT Kleinbodungen Friedrich-Kiel-Straße 40, 99752 Bleicherode
011	Kraja	Dorfgemeinschaftsraum, OT Kraja Eichsfelder Straße 58, 99752 Bleicherode
012	Mörbach	Dorfgemeinschaftshaus, OT Mörbach Zum Stadtberg 22 A, 99752 Bleicherode
013	Nohra	Festhalle am Sportplatz, OT Nohra Nohraer Dorfstraße, 99752 Bleicherode
014	Obergebra	Dorfgemeinschaftshaus, OT Obergebra Halle-Kasseler-Straße 84 A, 99752 Bleicherode
015	Wernrode	Dorfgemeinschaftshaus, OT Wernrode Waldstraße 53, 99752 Bleicherode
016	Wipperdorf	Gemeindeamt - Sitzungsraum, OT Wipperdorf Straße der Einheit 105, 99752 Bleicherode
017	Wollersleben	Dorfgemeinschaftshaus, OT Wollersleben Wollerslebener Dorfstraße 94 A, 99752 Bleicherode
018	Wolkramshausen	Alte Schäferei, OT Wolkramshausen Parkstraße 6, 99752 Bleicherode

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15:00 Uhr in

Ort, Datum und Raum
99752 Bleicherode, Hauptstraße 43/44, Haus II, Sitzungssaal

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bleicherode, den 31.05.2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde



Rostek
Bürgermeister

1) Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
6) Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.